

Gemeinderatssitzung 18/2024 vom Montag, 23. September 2024

Protokollauszug

**Verkehr, Bauwesen, Gewässer, Umweltschutz
Heimatschutz, Denkmalpflege, Ortsbild**

73.02.07

**292/2024 Ortsplanungsrevision; kommunale Schutzverordnung Bereich
Kulturgüter, Erlass**

I. Sachverhalt

- A. Die Überarbeitung der Ortsplanung erfolgt in verschiedenen Arbeitsphasen. Der Richtplan wurde am 22. November 2021 genehmigt und vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation am 22. Juni 2022 zur Kenntnis genommen. Seit Frühjahr 2022 wird die Rahmennutzungsplanung (Zonenplan und Baureglement) überarbeitet. Ebenfalls Teil der Gesamtrevision ist die Schutzverordnung (Natur- und Landschaft sowie Kulturgüter).

Die bestehende kommunale Schutzverordnung der Gemeinde Au stammt aus dem Jahre 1995. Sie umfasst sowohl die Kulturgüter wie auch den Landschafts- und Naturschutz.

Die ERR Raumplaner AG überarbeitete den Teil Schutzverordnung Kulturgüter auf Basis der ab 2014 durch Luzia Bänziger vorgenommenen Überprüfung. Die Vorprüfung durch den Kanton ist erfolgt.

- B. Der Vorprüfungsbericht des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation St. Gallen (AREG) vom 25. Mai 2023 liegt vor. Die Hinweise aus der Vorprüfung zur Schutzverordnung wurden entsprechend berücksichtigt.

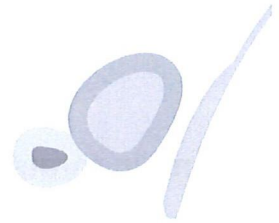
- C. Die für den Planerlass zuständige Behörde sorgt für eine geeignete Mitwirkung (Art. 34 Planungs- und Baugesetz, sGS 731.1; abgekürzt PBG).

Der Gemeinderat verabschiedete die Schutzverordnung, Bereich Kulturgüter, samt Beilagen am 22. April 2024 (vgl. Traktandum 08/2024) zur Mitwirkung. Die privaten Grundeigentümer welche eine wesentliche Änderung erfahren wurden direkt mit einem Schreiben informiert. Im Mitteilungsblatt wurde es am 25. April 2024 publiziert und ebenfalls direkt auf der Website der Politischen Gemeinde Au aufgeschaltet.

Die Schutzverordnung, Kulturgüterschutz, wurde vom 29. April 2024 bis 28. Mai 2024 der ordentlichen Mitwirkung unterstellt. Die Bevölkerung hatte Gelegenheit, sich zum aktuellen Stand der Schutzverordnung vernehmen zu lassen.

Innert der Frist sind einige Eingaben eingegangen. Es wurden verschiedene Gespräche sowie Augenscheine mit den Grundeigentümern geführt. Der Gemeinderat hat diese Eingaben an seiner Sitzung vom 1. Juli 2024 behandelt und beantwortet. Die Unterlagen der Schutzverordnung, Kulturgüterschutz, wurden vom ERR Raumplaner AG, St. Gallen entsprechend überarbeitet und liegen mit Stand "Auflage", dat. 23. September 2024 vor.

- D. Dem Gemeinderat werden die Unterlagen zur Genehmigung der Schutzverordnung, Bereich Kulturgüter, unterbreitet (siehe Beilagen).



Gemeinderatssitzung 18/2024 vom Montag, 23. September 2024

Protokollauszug

II. Erwägungen

1. Gemäss Art. 1 PBG stellt die politische Gemeinde durch die Ortsplanung die zweckmässige Nutzung des Bodens sowie die geordnete Besiedlung und die bauliche Entwicklung des Gemeindegebietes sicher. Die Aufgaben der Ortsplanung werden durch den Erlass von Baureglement, Zonen- und Sondernutzungsplänen sowie von Schutzverordnungen gelöst. Der Gemeinderat erlässt diese Raumplanungsinstrumente.
2. Die für den Planerlass zuständige Behörde sorgt für eine geeignete Mitwirkung (Art. 34 PBG). Diese ist erfolgt.
3. Bei der Erarbeitung der vorliegenden Schutzverordnung, Kulturgüter, wurde mit privaten Grundeigentümern gesprochen, welche eine wesentliche Änderung erfahren. Verschiedene öffentlich-rechtliche Grundeigentümer wurden zudem über die vorgesehenen Eintragungen und die anstehende Mitwirkung informiert. Während der Mitwirkung hatten alle Eigentümerinnen und Eigentümer von betroffenen Grundstücken Gelegenheit sich einzubringen.
4. Das Verfahren richtet sich nach Art. 41 PBG. Danach werden Rahmennutzungspläne, Sondernutzungspläne und Schutzverordnungen unter Eröffnung einer Einsprachefrist von 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage wird amtlich bekannt gemacht. Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auch im kantonalen Amtsblatt.

III. Beschluss

1. Der Gemeinderat beschliesst, die Schutzverordnung, Kulturgüter, dat. 23. September 2024, samt Beilagen zu genehmigen.
2. Die Bauverwaltung wird beauftragt, das Auflage- und Genehmigungsverfahren durchzuführen.
3. Die öffentliche Auflage findet vom 10. Oktober 2024 bis 11. November 2024 statt.

Rechtsmittel

Innerhalb der Auflagefrist kann gegen die Schutzverordnung, Bereich Kulturgüter, beim Gemeinderat Au schriftlich Einsprache erhoben werden. Zur Einsprache berechtigt ist, wer ein eigenes schutzwürdiges Interesse dartut (Art. 41 Abs. 4 PBG und Art. 45 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1). Die Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.



Gemeinderatsprotokoll

Gemeinderatssitzung 18/2024 vom Montag, 23. September 2024

Protokollauszug

Beilagen

- Plan zur Schutzverordnung Bereich Kulturgüterschutz 1:5'000, dat. 23. September 2024
- Planungsbericht, Schutzverordnung zum Kulturgüterschutz, dat. 23. September 2024
- Gemeinde Au, Kulturgüterinventar, dat. 23. September 2024
- Schutzverordnungstext, Schutzverordnung zum Kulturgüterschutz, dat. 23. September 2024

Protokollauszug an

- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen (inkl. Plansatz 4-fach zur Genehmigung, nach Abschluss des Planverfahrens)
- Philipp Hartmann, Bereichsleiter Bau/Liegenschaften (elektronisch)
- Martin Frei, Bauverwalter



Gemeinderat


Christian Sepin
Gemeindepräsident


Marcel Fürer
Gemeinderatsschreiber

versandt am: 27. September 2024